

COVID-19-Schutzkonzept

Dieses Schutzkonzept ist die Voraussetzung, dass die Tennisplätze des TC Fraubrunnen ab dem 01. März 2021 wieder geöffnet werden dürfen; die darin enthaltenen Massnahmen müssen von allen Mitgliedern und Benutzern der Tennisplätze zwingend eingehalten werden. Wer die Tennisplätze benützt, akzeptiert implizit die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.

Ab dem 01. März 2021 ist die Anlage des TC Fraubrunnen wieder geöffnet.

Neben den hier aufgeführten Vorgaben für den Tennisbetrieb gelten auch die anderen Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit uneingeschränkt weiter.

Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS. ✓

STOP CORONA

Aktualisiert am 18.1.2021

 So wenige Menschen wie möglich treffen.	 Abstand halten.	 Masken tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	 Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.	 Homeoffice-Pflicht wo möglich.
 Gründlich Hände waschen.	 In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.	 Hände schütteln vermeiden.	 Mehrmals täglich lüften.	 Veranstaltungen: Öffentlich verboten. Privat max. 5 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 5 Pers.
 Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	 Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.	 Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	 Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	 Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen



Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb des TC Fraubrunnen

1.1. Covid-19-Beauftragter

Der COVID-19-Beauftragten steht den Mitgliedern beratend zur Seite. Für den TC Fraubrunnen ist dies:

Olivier Blanc, Kornfeldweg 11, 3312 Fraubrunnen

Tel.: 076 588 47 67

E-Mail: blanc_olivier@hotmail.com

Mitglieder oder Besucher des Clubs, bei denen eine Covid-Erkrankung bestätigt wurde, müssen dies unverzüglich dem COVID-19-Verantwortlichen des TC Fraubrunnen mitteilen.

1.2. Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.
- Clubhaus, WC, Lavabo, Türgriffe und die Besen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Abfall wird, wenn möglich, zu Hause entsorgt.
- Die Innenräume (Garderobe und Clubhaus) sind regelmässig zu lüften.

1.3. Social Distancing / Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert und so belassen werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Pro Garderobe dürfen sich maximal 2 Personen aufhalten. Im Clubhaus dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Veranstaltungen (insbesondere Trainings) und spontane Versammlungen im Aussenbereich von mehr als 15 Personen sind verboten.
- Die wartenden Spieler dürfen den Platz erst betreten, wenn die vorangehenden Spieler den Platz verlassen haben.

1.4. Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein, aber ausschliesslich für das Tennisspielen genutzt werden. Weitere Vereinsaktivitäten sind untersagt.
- Auf einem Tennisplatz dürfen maximal 5 Personen mit Jahrgang 2000 und älter Tennis spielen. Eine Ausnahme besteht für das Juniorentaining, bei dem maximal 10 Personen (Kinder und Trainer inklusive) sich auf einem Tennisplatz aufhalten dürfen.

Clubhaus

- Die Verpflegungsangebote bleiben im bisherigen Umfang bestehen (Kaffee sowie Getränke im Kühlschrank). Es dürfen aber keine Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahme von Getränken und Essen an den Tischen im Clubhaus oder im Aussenbereich ist daher untersagt.

Maskenpflicht

- Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe und Clubhaus) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5. Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Der Tennisplatz muss zwingend vorgängig über das Reservationssystem "GotCourts" gebucht werden unter Angabe der tatsächlich anwesenden Spieler. Gäste müssen ebenfalls registriert oder dem COVID-19-Verantwortlichen gemeldet werden.
- Beim Interclubtraining führen die Captains (oder bei deren Verhinderung ein Stellvertreter) eine Präsenzliste über alle anwesenden Spieler.
- Beim Juniorentraining führen die Trainer eine Präsenzliste über alle anwesenden Junioren.
- Die Präsenzliste muss während 14 Tagen aufbewahrt werden und darf ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

1.6. Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7. Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt-

Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Alle Veranstaltungen sind bis mind. 22. März 2021 verboten. Einzig die Wettkämpfe für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen.

Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Wettkämpfe sind erlaubt für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Zuschauer sind verboten. Die Begleitpersonen der Spielenden dürfen während eines Wettkampfs nicht auf der Sportanlage bleiben.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe und Clubhaus) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am 28. Februar 2021 vom Vorstand des TC Fraubrunnen erstellt und genehmigt.



28. Februar 2021

Vorstand TC Fraubrunnen